



Geschäftsprüfungskommission
Cumissiun da gestiun
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 5
über die Sitzung vom 18. November 2014
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 3. Serie zum Budget 2014**

Anwesend: Leonhard Kunz, Präsident
Livio Zanetti, Vizepräsident
Daniel Blumenthal, Agnes Brandenburger, Silvia Casutt-Derungs,
Tina Gartmann-Albin, Christian Hartmann, Robert Heinz,
Brigitta Hitz-Rusch, Monika Lorez-Meuli, Jon Pult

Entschuldigt: Martin Aebli, Simi Valär

Sekretariat:

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2014 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 18. November 2014

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rates**

Leonhard Kunz, GPK-Präsident

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATES DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE BEWILLIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 3. SERIE ZUM BUDGET 2014

1. bisher durch die GPK bewilligte Nachtragskredite

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 15. Jan. 2014	1. Serie	0	0	0	0	0
- 9. Sept. 2014	2. Serie	0	17'100'000	17'100'000	15'215'000	1'885'000
- 18. Nov. 2014	3. Serie	<u>1'169'000</u>	<u>270'000</u>	<u>1'439'000</u>	<u>0</u>	<u>1'439'000</u>
	TOTAL	<u>1'169'000</u>	<u>17'370'000</u>	<u>18'539'000</u>	<u>15'215'000</u>	<u>3'324'000</u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission bewilligte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	
		Fr.	Fr.

3. SERIE (Sitzung vom 18.11.2014)

2107	Grundbuchinspektorat und Handelsregister			} Kompensation
2107.ER	<u>GIHA; Ergebnis Globalsaldo (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 1005 vom 4. November 2014	-404'000.--	150'000.--	
2250.5650102	<u>AWT; Investitionsbeiträge Regionalpolitik PV</u>	2'230'000.--	./ 150'000.--	

a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichtes auf die Krediterhöhung

Der Globalsaldo des GIHA kann insbesondere wegen Mindereinnahmen im Umfang von rund 100'000 Fr. aufgrund fehlender Vergleichsverhandlungen im Bereich Lex Koller nicht eingehalten werden (Konto 4309101). Die Einnahmen aus Vergleichen und Prozessführungen mit ausländisch beherrschten Aktiengesellschaften basieren auf Vergleichsverhandlungen aufgrund von Lex-Koller-Verletzungen. Diese entstanden überwiegend in den 1960er bis 1980er Jahren. Seit den 1990er Jahren werden diese unrechtmässigen Zustände sukzessive saniert, so dass nur noch mit einer geringen Zahl latenter Fälle zu rechnen ist. Im Weiteren muss derzeit aufgrund der bisherigen Entwicklung im zweiten Halbjahr 2014 damit gerechnet werden, dass die Erträge aus den Handelsregistergebühren das budgetierte Niveau um rund 50'000 Fr. nicht erreichen (Konten 4210101/3600101 und 4210102). Zudem entsteht ein Mehraufwand im Umfang von rund 40'000 Fr. für die Veröffentlichung von Grundbuchdaten im Internet (Konto 3130001). Die diesbezügliche Regelung im EGzZGB tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Die entsprechenden Voraussetzungen für die Datenveröffentlichung sind noch im Laufe des Jahres 2014 zu schaffen. Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung müssen die fehlenden Einnahmen durch Minderausgaben innerhalb des Globalsaldos kompensiert werden und die Veröffentlichung der Grundbuchdaten per 1. Januar 2015 ist nicht sichergestellt.

b) Zeitliche Dringlichkeit

Die zeitliche Dringlichkeit ist durch den geplanten Veröffentlichungstermin der Grundbuchdaten per 1. Januar 2015 gegeben.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Der Umfang des Nachtragskredits ergibt sich aus der Differenz zwischen den vereinnahmten und budgetierten Erträgen aus Lex-Koller-Vergleichen und Handelsregistergebühren, dem nicht budgetierten Aufwand zur Realisierung der Publikation von öffentlichen Grundbuchdaten im Internet sowie den erwarteten Mehrerträgen im Bereich Bodenrecht.

Gestützt auf die aktuellen Hochrechnungen muss zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass auch die übrigen Erträge nicht vollumfänglich erreicht werden können. Aufgrund der Budgetstruktur des GIHA mit einem hohen Anteil an Personalkosten (über 90% des Gesamtaufwands) und der abschätzbaren Entwicklung auf den anderen Budgetpositionen ergibt sich keine Möglichkeit zur vollständigen dienststelleninternen Kompensation.

d) Unvorhersehbarkeit der Mindererträge

Bei der Budgetposition "Einnahmen aus Vergleichen und Prozessführungen mit ausländisch beherrschten Aktiengesellschaften" handelt es sich um ausserordentliche Erträge, die nicht vorhersehbar oder beeinflussbar sind. Die Erträge im Handelsregister sind abhängig von der Wirtschaftslage und daher ebenfalls nicht beeinflussbar und nur bedingt abschätzbar. Erfahrungsgemäss sind die Monate November und Dezember im Handelsregister finanzstarke Monate, da Änderungen in Gesellschaften auf

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

Ende Geschäftsjahr per 31.12. geplant werden. Die Entwicklung im zweiten Halbjahr zeichnet jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt einen nicht vorhergesehenen und aussergewöhnlich negativen Trend. Der einmalige Aufwand zur Realisierung der Publikation von öffentlichen Grundbuchdaten im Internet betrifft einen Teil des Leistungsauftrags zwischen dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und der GeoGR AG und ist als Verhandlungsergebnis unvorhergesehen beim GIHA angefallen.

e) Kompensation

Die Kompensation in der Höhe von 150'000 Fr. zulasten der Investitionsbeiträge Regionalpolitik PV beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (Konto 2250.5650102.8011) ist möglich, weil bei der Budgetierung des Umsetzungsprogramms San Gottardo 2012-2015 mehr Förderprojekte im Bereich Infrastrukturen erwartet wurden respektive verschiedene Projekte sich in der Realisierung verzögern.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

In den Folgejahren können aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Vergleichsfälle und der generellen Entwicklung im Bereich Lex Koller und Handelsregister ähnlich tiefe Erträge eintreffen.

2250 Amt für Wirtschaft und Tourismus

2250.3635104 Beiträge Regionalpolitik (PV)
RB Prot. Nr. 1004 vom 4. November 2014

3'718'000.--

662'000.--

2250.5650102 Investitionsbeiträge Regionalpolitik PV

2'230'000.--

./ 456'000.--

Teil-Kompensation

a) Sachliche Notwendigkeit beziehungsweise Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung

Der Kanton hat mit dem Bund drei Programmvereinbarungen (PV) zur Umsetzung der Regionalpolitik abgeschlossen:

- Umsetzungsprogramm Graubünden (UP GR) 2008–2011 (kredit- und zahlungsrelevant 2008–2015)
- Umsetzungsprogramm Graubünden 2012–2015 (kredit- und zahlungsrelevant 2012–2019)
- Umsetzungsprogramm San Gottardo 2012–2015 (kredit- und zahlungsrelevant 2012–2019)

Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung können verschiedene Projekte nicht periodengerecht (nach Projektfortschritt) ausbezahlt werden und die zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge werden nicht bzw. erst später ausgelöst. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle drei Umsetzungsprogramme bis Ende 2015 bzw. Ende 2019 innerhalb der von der Regierung genehmigten und mit dem Bund vereinbarten kantonalen Nettobelastung abschliessen werden.

b) zeitliche Dringlichkeit

Im Jahr 2014 können verschiedene grössere Projekte nach Projektfortschritt (teil)abgerechnet werden, was zu einem Mehraufwand gegenüber dem Budget 2014 von 0.662 Mio. Fr. führt. Dazu gehören im Rahmen

- des UP GR Projekte der Standortentwicklung Industrie (z.B. CSEM, Abklärungen Innovationspark), der Tourismusentwicklung (z.B. graubündenBIKE, Qualitätsprogramm Graubünden) und der Regionalentwicklung (z.B. Regionalmanagement, Positionierung Spital Oberengadin);
- des UP San Gottardo allgemeine Projekte im Raum San Gottardo und Vorbereitungsarbeiten für Projekte an der Expo Milano 2015, welche von den vier Gotthard-Kantonen zusammen initiiert wurden und ausserhalb des Verpflichtungskredites Expo Milano 2015 vom 4. Dezember 2012 (Konto 3130904) finanziert werden.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Die erwarteten Mehrausgaben von insgesamt 0.662 Mio. Fr. setzen sich aufgrund des aktuellen Planungsstandes per Ende Oktober 2014 wie folgt zusammen:

- UP GR 2008–2011: -0.151 Mio. Fr. (Minderausgaben)
- UP GR 2012–2015: +0.695 Mio. Fr. (Mehrausgaben)
- UP San Gottardo 2012–15: +0.118 Mio. Fr. (Mehrausgaben)

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen und Mindererträge

Bei der Budgetierung für das Jahr 2014 waren einerseits diverse Projekte noch nicht bekannt und andererseits können mehr Projekte als erwartet periodengerecht abgerechnet werden.

e) Kompensation

Durch die erwarteten Mehrausgaben werden im Rahmen der PV nicht budgetierte Beiträge vom Bund für Regionalpolitik im Umfang von 206'000 Fr. ausgelöst (Konto 4630101).

Die Kompensation der nicht durch Bundesbeiträge gedeckten Mehrausgaben zu Lasten des Kontos 5650102 «Investitionsbeiträge Regionalpolitik PV» ist möglich, weil bei der Budgetierung mehr Förderprojekte im Bereich Infrastrukturen erwartet wurden respektive verschiedene Projekte sich in der Realisierung verzögern (z.B. Skigebietsverbindung Sedrun-Andermatt).

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Die Beiträge an Projekte zur Umsetzung der Regionalpolitik werden unter Kreditvorbehalt zugesichert. Die Zusicherung der Beiträge erfolgt so, dass ihre Ablösung im Rahmen des Budgets und des Finanzplans gewährleistet werden kann. Per Ende Oktober 2014 bestehen für Projekte zur Umsetzung der Regionalpolitik zu Lasten dieses Einzelkredites offene Beitragszusicherungen im Umfang von rund 8 Mio. Fr. Im Budgetantrag 2015 und Finanzplan 2016–2018 sind jährlich rund 3.7 Mio. Fr. zur Auszahlung vorgesehen. Die offenen Zusicherungen können mit diesen Mitteln abgelöst werden.

2310 Sozialamt

2310.3636102 Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung
RB Prot. Nr. 1007 vom 4. November 2014

5'027'000.--

125'000.--

2310.5660101 Investitionsbeiträge an Bündner Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

6'800'000.--

./ 62'000.--

Teil-Kompensation

Die Gemeinden legen den Platzbedarf für familienergänzende Kinderbetreuung mit den anerkannten Anbietern fest (Art. 4 Abs. 1 Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden; BR 548.300). Bei der Budgetierung orientiert sich die Regierung an der Bedarfsplanung der Gemeinden und einer angenommenen Auslastung der Angebote. Das Budget 2014 basiert auf 494 Plätzen. Seither wurden durch die Gemeinden 13 zusätzliche Plätze bewilligt (in Valbella und Davos).

Die Normkosten und der Beitragssatz für das Jahr 2014 wurden von der Regierung gegenüber dem Vorjahr unverändert und wie im Budget 2014 vorgesehen festgelegt. Die Normkosten betragen Fr. 9.05 pro Betreuungsstunde und Kind, der Beitragssatz beträgt für neue Angebote 25 Prozent der Normkosten und für alle übrigen Angebote 20 Prozent der Normkosten.

Der Kreditbedarf erhöht sich durch die von den Gemeinden zusätzlich bewilligten 13 Plätze und einer höheren Auslastung der Krippen gegenüber der Annahme im Budget.

Neben der Kompensation zulasten der Investitionsrechnung von 62'000 Fr. wird ein Mehrertrag im Konto ‚2310.4632102 Beiträge von Gemeinden für familienergänzende Kinderbetreuung‘ von 63'000 Fr. erwartet.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

Das Budget 2015 basiert auf 542 Plätzen. Damit ist ein weiteres Platzwachstum um 35 Plätze abgedeckt.

2310	Sozialamt			} Kompensation
2310.3637102	<u>Beiträge an Beratung und Soforthilfe für Opfer von Gewalt</u> RB Prot. Nr. 1006 vom 4. November 2014	355'000.--	100'000.--	
2310.ER	<u>SOA; Ergebnis Globalsaldo (Erfolgsrechnung)</u> Gemäss Art.1 Abs. 1 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG; SR 312.5) hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe). Die Opferhilfe gemäss Art. 2 lit. a-c OHG beinhaltet die Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter. Die Kantone haben nach Art. 9 Abs. 1 OHG dafür zu sorgen, dass fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Der Grosse Rat hat dafür am 1. Oktober 1993 eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG; BR 549.100) erlassen. Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im Budget fest (Art. 1 Abs. 4 VVzOHG). Die genaue Budgetierung ist in der Opferhilfe nicht möglich, da die Höhe der Ausgaben von der Anzahl und der Schwere der Fälle abhängt. Der Aufwand pro Jahr kann daher stark variieren. Gegenüber dem Vorjahr ist im Jahr 2014 ein Anstieg der Fälle um 20% zu verzeichnen. Gleichzeitig mussten mehrere schwerwiegende Fälle betreut werden, so dass die Kosten für die juristische und psychotherapeutische Hilfe sowie der Aufwand für die Notunterbringung stärker anstiegen als die Anzahl der Opfer. Wie sich die Fälle für den Rest des Jahres entwickeln, ist nicht abschätzbar und kann durch das Sozialamt nicht beeinflusst werden. Unter der Annahme, dass die Opferzahl und der Aufwand weiterhin gleich hoch bleiben wie in den vergangenen neun Monaten, ist mit einem weiteren Aufwand von ca. 90'000 Fr. zu rechnen. Bereits heute ist bekannt, dass in einem Fall mit einer Kostengutsprache für Sofortmassnahmen über 60'000 Fr. gerechnet werden muss. Dies bedeutet, dass bis Ende Jahr mit weiteren Kosten von 150'000 Fr. zu rechnen ist. Heute ist der Kredit bis auf 50'000 Fr. ausgeschöpft, so dass ein Nachtragskredit in der Höhe von 100'000 Fr. erforderlich ist.	8'355'000.--	./ 100'000.--	
4210	Amt für Volksschule und Sport			} Kompensation
4210.3632112	<u>Beiträge an Gemeinden für weitergehende Tagesstrukturen</u> RB Prot. Nr. 1009 vom 4. November 2014	250'000.--	555'000.--	
4210.ER	<u>AVS; Ergebnis Globalsaldo (Erfolgsrechnung)</u>	11'536'000.--	./ 33'000.--	
4210.3632104	<u>Beiträge an Gemeinden für Reisekosten der Schüler</u>	2'200'000.--	./ 400'000.--	
4210.3632111	<u>Beiträge an Gemeinden für Talentschüler</u>	348'000.--	./ 122'000.--	
	Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung Gesetzliche Grundlage für Beiträge an Gemeinden für weitergehende Tagesstrukturen bildet Art. 27 sowie Art. 86 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000). Art. 86 verweist betreffend Beiträge des Kantons auf das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (BR 548.300). Gestützt auf Art. 97 des Schulgesetzes sowie auf Art. 10 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden hat die			

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

Regierung am 19. März 2013 die Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung; BR 421.030) erlassen. Gemäss Art. 27 des Schulgesetzes bieten die Schulträgerschaften bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. Bedarf besteht laut Art. 6 der Tagesstrukturverordnung, wenn sich pro Schulstandort Erziehungsberechtigte von mindestens acht Schülerinnen und Schülern verpflichten, eine bestimmte Betreuungseinheit für das kommende Schuljahr in Anspruch zu nehmen. Bei ausgewiesenem Bedarf, können die Schulträgerschaften dem Amt für Volksschule und Sport (AVS) ein Gesuch um Anerkennung der Betreuungsangebote einreichen. Das AVS entscheidet aufgrund der Vorgaben gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden sowie gemäss Art. 11 Abs. 3 der Tagesstrukturverordnung über die Anerkennung. Der Kanton richtet den Schulträgerschaften an anerkannte Betreuungsangebote Pauschalen pro angebrochene Betreuungseinheit von 2 Fr. pro Vormittags- und Nachmittagsbetreuung und von 3 Fr. pro Mittagsbetreuung aus. Beiträge an weiter gehende Tagesstrukturen werden erstmals nach Inkraftsetzung des Schulgesetzes per 1. August 2013 ab dem Schuljahr 2013/14 geleistet.

Ab Schuljahr 2013/14 wird den Schulträgerschaften jeweils eine Akontozahlung für 4.5 Monate (Anteil 2013) und eine Schlusszahlung für 7.5 Monate (Anteil 2014) geleistet. Die Akontozahlungen für 4.5 Monate basieren auf den Zahlen des vorhergehenden Schuljahres. Für den Anteil 2013 am Schuljahr 2013/14 konnte für den Bereich weiter gehende Tagesstrukturen noch keine Akontozahlung geleistet werden, da für diesen Bereich keine Vorjahreszahlen bestanden. Deshalb erfolgte im Jahr 2013 lediglich eine Abgrenzung der im Budget vorgesehenen Beiträge.

Zum Zeitpunkt der Budgetierung des Jahres 2013 (Frühling 2012) war die konkrete Ausgestaltung der weiter gehenden Tagesstrukturen (Pauschalen, Anerkennungsvoraussetzungen) noch nicht festgelegt (Erlass Tagesstrukturverordnung am 19. März 2013) und es existierten kaum Angaben zu Anzahl und Umfang von bereits bestehenden, wie auch zur möglichen kurzfristigen Entwicklung der Angebote im Bereich weiter gehende Tagesstrukturen in den Schulträgerschaften. Deshalb erfolgte die Budgetierung für das Jahr 2013 aufgrund der Angaben gemäss Botschaft zur Totalrevision des Schulgesetzes (Heft Nr. 6 / 2011-2012, Seite 685). Allerdings handelt es sich bei diesen Angaben um die geschätzten *Mehrkosten* und nicht um die gesamten Kosten, welche für die Budgetierung als Grundlage massgebend gewesen wären.

Das Budget 2013 von 30'000 Fr. bzw. die erfolgte Abgrenzung von 33'000 Fr. fiel deshalb, wie die im Herbst 2014 geprüften Abrechnungen der Schulträgerschaften des Schuljahres 2013/14 zeigten, zu tief aus (Total Kantonsbeiträge: 581'000 : 12 x 4.5 – 33'000). Obwohl der Budgetbetrag 2014, aufgrund von diversen Anfragen von Schulträgerschaften im Frühling 2013 zur Umsetzung der Tagesstrukturverordnung, auf 250'000 Fr. angehoben wurde, basierte auch dieser, auch aus den oben genannten Gründen, auf zu tiefen Annahmen.

Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung können die Beiträge an die Gemeinden für weiter gehende Tagesstrukturen im Jahr 2014 nicht vollständig ausbezahlt werden. Im Weiteren können keine neuen Angebote mehr anerkannt werden. Zusätzlich müssten die Pauschalen gemäss Tagesstrukturverordnung angepasst werden.

Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges:

Budget 2014	<u>250'000</u>
Abgrenzung 2013 am SJ 13/14 (4.5 / 12)	- 33'000
Zahlung SJ 13/14 (12 / 12)	+ 581'000
Akontozahlung SJ 14/15 (4.5 / 12 von 685 000)	+ <u>257'000</u>
Mehrbedarf 2014	+ 555'000

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren:

Aufgrund der wenigen bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich bzw. des vorhandenen Zahlenmaterials von einem Schuljahr (Beiträge erstmals ab Schuljahr 2013/14), lässt sich die Entwicklung des zukünftige Bedarfs noch nicht verlässlich abschätzen. Im Budgetantrag 2015 sind 685'000 Fr. enthalten. Gegenüber dem Schuljahr 2013/14 ist damit für das Schuljahr 2014/15 ein Bedarfswachstum von 18 Prozent abgedeckt.

4210 Amt für Volksschule und Sport

4210.3636101	<u>Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen</u> RB Prot. Nr. 1008 vom 4. November 2014	38'000'000.--	1'450'000.--
4210.ER	<u>AVS: Ergebnis Globalsaldo (Erfolgsrechnung)</u>	11'536'000.--	./ 500'000.--
4210.3632111	<u>Beiträge an Gemeinden für Talentschüler</u>	348'000.--	./ 50'000.--

Teil-Kompensation

Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung

Im Jahr 2014 fallen in verschiedenen kantonalen Institutionen nicht budgetierte Mehrleistungen an:

Integrative Sonderschulung

Die Bedarfserhebungen im Rahmen der Angebotsplanung durch die Regierung haben ergeben, dass der Bedarf im Jahr 2014 im Bereich Integrative Sonderschulung um 27 Schülerinnen und Schüler bzw. 8 405 Lektionen höher ist, als von den Institutionen der Sonderschulung budgetiert. Dies ergibt Mehrkosten gegenüber dem Budget des Jahres 2014 von rund 1.3 Mio. Fr.

Für die noch offenen Restzahlungen für das Jahr 2013 wird davon ausgegangen, dass der dafür im Budget 2014 vorgesehene Betrag nicht überschritten wird. Allfällige Überschreitungen können mit der im Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BR 710.100) vorgesehenen Toleranz von 2 Prozent je Einzelkredit abgedeckt werden (Art. 21 lit. a FHG).

Weiter gehende Tagesstrukturen

Die Bedarfserhebung im Herbst 2013 im Rahmen der Angebotsplanung hat gezeigt, dass verschiedene Institutionen nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um eine bedarfsgerechte Umsetzung der Vorgaben bezüglich der weiter gehenden Tagesstrukturen gemäss Artikel 27 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) vom 21. März 2012 zu gewährleisten. Für diesen Bereich belaufen sich die Mehrkosten im Jahr 2014 voraussichtlich auf rund 120'000 Fr. (Umsetzung ab Schuljahr 2014/15).

Angebotserweiterung im Rahmen der Separativen Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler mit starken Verhaltensauffälligkeiten, welche in keiner anderen Sonderschulinstitution für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten mehr aufgenommen, geschult und gefördert werden können, bedürfen eines neuen kantonalen Angebots. Mit der Bewilligung des Konzeptes BWK+ (Berufswahlklasse) ist eine Erweiterung des Angebots der Casa Depuoz als kantonale Institution der Sonderschulung verbunden. Das Angebot umfasst maximal fünf Plätze für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und dient der Verlängerung der Sonderschulung als Vorbereitung für die Berufswahl.

Für die Schaffung von fünf Plätzen ab Schuljahr 2014/15 wird mit Mehrkosten von jährlich rund 500'000 Fr. gerechnet. Auf das Jahr 2014 entfallen damit rund 190'000 Fr.

Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung können die erwähnten Integrationsprojekte nicht finanziert werden bzw. müssen diese abgebrochen werden. Im Weiteren kann die Umsetzung der weiter gehenden Tagesstrukturen in den Institutionen der Sonderschulung nicht gemäss Schulgesetz erfolgen und die Angebots-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>erweiterung im Rahmen der Separativen Sonderschulung muss sistiert werden.</p> <p>Kompensation Die Kompensation ist teilweise beim Amt für Volksschule und Sport (AVS) möglich. Eine vollständige Kompensation des Nachtragskredites innerhalb des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD) wurde geprüft.</p> <p>Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren Im Budgetantrag 2015 sind die im Jahr 2014 neu anfallenden Leistungen enthalten. Deshalb wird erwartet, dass die im Budgetantrag 2015 vorgesehenen Mittel ausreichen werden.</p>		
6225	Tiefbauamt / Spezialfinanzierung Strassen; Allgemeine Investitionen		
6225.5620802	<p><u>Beiträge an Gemeinden für Fussgängeranlagen, Haltebuchten ÖV sowie Kanalisationen</u> RB Prot. Nr. 996 vom 28. Oktober 2014</p> <p>Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichtes auf die Krediterhöhung Der Kanton kann gestützt auf Art. 58 Strassengesetz (StrG; BR 807.100) Beiträge zwischen 5 und 75 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Bau und die Signalisation von Gehwegen entlang von Kantonsstrassen (Art. 58 lit. b StrG) - für den Bau von Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs an Kantonsstrassen (Art. 58 lit. d StrG) - für den Bau von Abwasserleitungen, die auch der Ableitung des Wassers von Kantonsstrassen dienen (Art. 58 lit. e StrG). <p>Die Regierung hat die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden in der Strassenverordnung festgesetzt (StrV; BR 807.110, Art. 30 Gehwegenanlagen, Art. 33 Haltebuchten sowie Art. 34 Abwasserleitungen).</p> <p>Aufgrund der vom Bündner Stimmvolk am 28. September 2014 angenommenen Reform des Bündner Finanzausgleichs (FA-Reform) entfallen per 1. Januar 2016 die Kantonsbeiträge für Gehwegenanlagen an Kantonsstrassen gemäss Art. 58 lit. b StrG / Art. 30 StrV. Bei den Beiträgen an den Bau von Haltebuchten gemäss Art. 58 lit. d StrG / Art. 33 StrV entfällt der Finanzkraftzuschlag. Bis 31. Dezember 2015 eingehende Beitragsgesuche der Gemeinden für Gehwegenanlagen an Kantonsstrassen werden nach bisherigem Recht verfügt. Ab dem 1. Januar 2016 verfügte Beitragsgesuche der Gemeinden für Haltebuchten werden unabhängig von ihrem Eingang nach dem neuen Recht verfügt (Übergangsbestimmung zur FA-Reform im neuen Art. 66 StrG; Botenschaft Heft Nr. 7 / 2012-2014, Seiten 289, 359, 511).</p> <p>Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung könnten fünf bereits eingegangene Gesuche (Stand 16. Oktober 2014) erst im nächsten Jahr verfügt werden.</p> <p>Zeitliche Dringlichkeit Einige der Gesuchsteller beabsichtigen, mit den Bauarbeiten noch in diesem Jahr zu beginnen und sind deshalb auf die entsprechende Verfügung angewiesen.</p> <p>Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs Beitragszusicherungen sind kreditrelevant zu passivieren. Von Anfang 2014 bis zum 7. Oktober 2014 wurden an insgesamt 13 Gemeinden Beiträge in der Höhe von 0.836 Mio. Fr. rechtskräftig zugesichert. Davon entfielen 0.478 Mio. Fr. auf Gehwegenanlagen, 0.317 Mio. Fr. auf Haltebuchten und 0.041 Mio. Fr. auf Abwasserleitungen.</p>	1'000'000.--	270'000.--

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Zurzeit sind hängige Beitragsgesuche von sechs Gemeinden im Umfang von rund 0.43 Mio. Fr. bekannt. Davon entfallen rund 0.24 Mio. Fr. auf Gehweganlagen und 0.19 Mio. Fr. auf Haltebuchten. Für zwei dieser Gesuche liegen erst Kostenschätzungen, aber noch keine Kostenvoranschläge vor. Das Tiefbauamt geht davon aus, dass diese Beitragsgesuche bis Ende 2014 rechtskräftig zugesichert werden können, sofern die Krediterhöhung bewilligt wird.

Unvorhersehbarkeit / Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Es ist davon auszugehen, dass die per Ende 2015 wegfallenden Kantonsbeiträge für Gehweganlagen und die wegfallenden Finanzkraftzuschläge bei den Beiträgen an Haltebuchten in den Jahren 2014 und 2015 zu vorgezogenen Beitragsgesuchen von Gemeinden führen. Offen ist insbesondere, in welchem Umfang die Gemeinden bis Ende 2015 vollständige und den Anforderungen entsprechende Beitragsgesuche für Gehweganlagen nach bisherigem Recht stellen werden. Im Budgetantrag 2015 sind letztmalig 1 Mio. Fr. für Beiträge an Gemeinden gemäss Art. 58 lit. b, d und e StrG vorgesehen. Je nach Gesuchseingang wird 2015 ein erneuter Nachtragskreditantrag notwendig sein.

Kompensation / Einhaltung finanzpolitischer Richtwert Nr. 5

Das budgetierte ordentliche Defizit der Strassenrechnung darf höchstens 10 Mio. Fr. pro Jahr betragen. Es ist sichergestellt, dass das Defizit in der Rechnung unter 10 Mio. Fr. liegen wird. Auf eine Kompensation der zusätzlich mit diesem Nachtragskredit beantragten Nettoinvestitionen von 0.27 Fr. Mio. kann deshalb verzichtet werden.

Total 3. Serie

1'439'000.--

Chur, 18. November 2014

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATES**